

# Kundmachung

über die Ausschreibung der Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer 2026

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. November 2025 den Wahltag für die Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer festgesetzt und einen Tag, der als Stichtag gilt, bestimmt.

Als **Wahltag** wird

**Sonntag, der 31. Mai 2026**

und

als **Stichtag**

**Montag, der 12. Jänner 2026**

bestimmt.

NÖ Landesregierung



(Dr. Stephan Pernkopf)

LH-Stellvertreter

Angeschlagen am: 01.12.2025

Abgenommen am: 31.05.2026.

Gemeinde: BOCKFLIESS

## KUNDMACHUNG

### der Mitglieder der Gemeinde-/Sprengelwahlbehörde

Die Gemeindewahlbehörde BOCKFLIESS setzt sich für die Durchführung der Wahl in die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer am 31. Mai 2026 wie folgt zusammen:

1.	Josef SUMMER	als Vorsitzender und Wahlleiter
2.	Erich KÖHBACH	als Wahlleiter-Stellvertreter

1.	Norbert HELMER	als Beisitzer
2.	Alexander MATOUS	als Beisitzer
3.	Johannes PRETTNER-BÖHM	als Beisitzer

1.	Sabine HEGER	als Ersatzmitglied
2.	Dietmar Matheas SITZ	als Ersatzmitglied
3.	Desiree HABERREITER	als Ersatzmitglied

1.	---	als Vertrauensperson
2.	---	als Vertrauensperson

Dies wird gemäß § 11 Abs. 5 der NÖ LAK-WO, LGBl. 9005, kundgemacht.

Bockfließ, am 22. Jänner 2026

Angeschlagen am: 23.01.2026

Abgenommen am: 31.05.2026



Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin:

*[Handwritten signature]*  
.....

Gemeinde: BOCKFLIESS

## KUNDMACHUNG

### der Festsetzung des Wahllokals, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist.

Zur Durchführung der am 31. Mai 2026 stattfindenden Wahl in die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer wird festgesetzt:

Wahllokal:	<b>Sitzungssaal der Gemeinde, Hauptstraße 56, 2213 Bockfließ</b>	
Verbotszone:	<b>Hauptstraße 46 bis Hauptstraße 68, 2213 Bockfließ</b>	
Wahlzeit:	Beginn: <b>10:00 Uhr</b>	Ende: <b>12:00 Uhr</b>

Im Gebäude des Wahllokales und in einem in einem Umkreis von 100 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

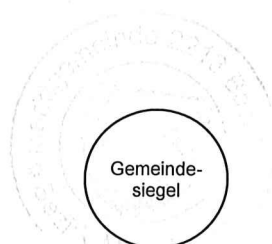
Das Verbot des Tragens von Waffen in der Verbotszone bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften getragen werden müssen; gleiches gilt für Angehörige des Bundesheeres nach Maßgabe der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 75,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Tagen, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 35 Abs. 4 der NÖ LAK-WO, LGBl. 9005.

Angeschlagen am: 27.02.2026

Abgenommen am: 31.05.2026



Bockfließ, am 27.02.2026

Der Bürgermeister:

